

## Stellungnahme

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

**VKU Verband  
kommunaler  
Unternehmen e.V.**

Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

# Zum Pretest EHB Kostenprüfung Gas für die 5. Regulierungsperiode

## Inhalt

|          |                                                                                                                    |          |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Umfang des Erhebungsbogens .....</b>                                                                            | <b>3</b> |
| 1.1      | Dreijahresabfrage bei Saldenliste & Bilanz .....                                                                   | 3        |
| 1.2      | Hinzurechnungen, Kürzungen und Umbuchungen auf GuV-Ebene<br>beibehalten.....                                       | 4        |
| 1.3      | Umfangreiche Bilanzabfrage trotz Einführung des WACC-Modells.....                                                  | 4        |
| 1.4      | Umfangreiche Datenabfrage für Dienstleister und Verpächter.....                                                    | 5        |
| 1.5      | Der angeforderte Datenumfang sollte vor Beginn der Kostenprüfung<br>eindeutig klar sein .....                      | 5        |
| 1.6      | Sonstige Hinweise zum Umfang des Erhebungsbogens.....                                                              | 6        |
| <b>2</b> | <b>Abfrage der Buchungen je Konto nicht zielführend .....</b>                                                      | <b>6</b> |
| <b>3</b> | <b>Systemumstellung CAPEX-Berechnung/WACC-Kapitalkosten .....</b>                                                  | <b>7</b> |
| 3.1      | Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalkosten .....                                                                | 7        |
| 3.2      | Kalkulatorische Kapitalkosten der Vor-Basisjahre.....                                                              | 8        |
| <b>4</b> | <b>Nachvollziehbarkeit und Komplexität des Erhebungsbogens zum SAV .....</b>                                       | <b>8</b> |
| <b>5</b> | <b>Prozessuale Neuerung SAV-Erhebung: Plausibilisierung anhand SAV-Vorzugs auf<br/>31.03.2026/30.04.2026 .....</b> | <b>9</b> |
| <b>6</b> | <b>Sonstige Hinweise.....</b>                                                                                      | <b>9</b> |

## 1 Umfang des Erhebungsbogens

Nach Sichtung des Pretest-EHB zur Kostenprüfung Gas, den die BNetzA am 08.12.2025 den Verbänden zur Verfügung gestellt hatte, haben wir festgestellt, dass sich gegenüber der 4. Regulierungsperiode in einzelnen Teilbereichen des EHB zu begrüßende Vereinfachungen ergeben haben. Trotzdem sind an vielen anderen Stellen im EHB der Umfang der abgefragten Daten sowie die entsprechende Detailtiefe stark angestiegen, was die gegenüberstehenden Vereinfachungen überkompensiert. Vor dem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass aus unserer Sicht der Umfang der Datenabfrage weiterhin viel zu hoch ist und zu einem enormen Zeitaufwand bei der Datenaufbereitung und Befüllung des Erhebungsbogens führen würde.

Auch die von der BNetzA geplante Erhebung muss sich an den politischen Vorgaben des [Koalitionsvertrages](#) zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“ messen lassen und so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden. Der Koalitionsvertrag ist hier sehr klar:

- › Datenerhebungen und Meldungen für Unternehmen werden reduziert (Rz 1976)
- › One in, two out (Rz 1957)

Im Nachfolgenden gehen wir konkret darauf ein, wo aus unserer Sicht noch Handlungsbedarf für eine weitere Verschlankung der Datenabfrage besteht.

### 1.1 Dreijahresabfrage bei Saldenliste & Bilanz

Ausschlaggebend für die Kostenprüfung Gas zur 5. Regulierungsperiode sind nach unserem Verständnis die Daten aus dem Basisjahr 2025. Die Abfrage von Bilanzen und insbesondere Saldenlisten für 3 Jahre widersprechen diesem grundsätzlichen Budgetprinzip. Mit dem NEST-Prozess sollte der Bürokratieabbau in den Mittelpunkt gestellt werden. Über die Abfrage der Saldenlisten für 2023 und 2024 entsteht ein erheblicher Mehraufwand für Netzbetreiber, dem aus Sicht der Verbände kein echter Mehrwehrt im Rahmen der Kostenprüfung gegenübersteht. Dies betrifft vor allem auch Netzbetreiber, welche in den letzten Jahren von notwendigen Systemumstellungen im SAP-Umfeld (von SAP/-R3 zu SAP/-S4 HANA) betroffen waren und zum Beispiel mehrere Kontenrahmen für verschiedene Jahre in dieser Detailtiefe aufbereiten und darstellen müssten. Vor diesem Hintergrund wäre eine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Jahren nur sehr eingeschränkt gegeben. Die Abfrage sollte grundsätzlich auf die Daten beschränkt werden, welche für die Kostenprüfung und damit auch für das Basisjahr 2025 relevant sind. Die Abfrage einer Saldenliste für Verpächter, sollte wie in den vorangegangenen Kostenprüfungen komplett entfallen. Ebenso sollte die Saldenliste für Dienstleister entfallen, da der Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.

## 1.2 Hinzurechnungen, Kürzungen und Umbuchungen auf GuV-Ebene beibehalten

Die Hinzurechnungen und Kürzungen in der Saldenliste auf Kontenebene vorzunehmen, birgt operative Schwierigkeiten für die Befüllung des Erhebungsbogens und erschwert die Nachvollziehbarkeit für die BNetzA deutlich.

### Ein Beispiel hierfür:

Sollte die BNetzA bspw. erwarten, dass die GuV vor Hinzurechnungen und Kürzungen den Tätigkeitsabschlüssen entspricht, müsste bspw. das Konto mit den Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen entsprechend der Zuordnung in den Tätigkeitsabschlüssen initial der GuV-Position „1.5 Sonstige Erlöse“ zugeordnet werden.

Um der Zuordnungslogik der BNetzA nachzukommen, müsste dann in der Saldenliste eine Umbuchung auf ein Konto erfolgen, welches der GuV-Position „4.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen“ zugeordnet wird. Ein solches Konto existiert im Kontenplan des Unternehmens allerdings nicht. Weitere Beispiele gibt es auch für andere GuV-Positionen.

**Die Abbildung von Hinzurechnungen, Kürzungen und Umbuchungen sollte daher, wie bisher, auf der Ebene der GuV erfolgen und nicht auf Ebene der Saldenliste.**

Weiterhin sollten Kürzungen/Hinzurechnungen zur besseren Nachvollziehbarkeit nicht in einer Spalte mit der Unterscheidung in (-) für Kürzungen und (+) für Hinzurechnungen abgefragt werden, sondern in getrennten Spalten. So lassen sich Kürzungen und Hinzurechnungen einfacher gegenüberstellen. Die Einführung einer zusätzlichen Spalte für ergebnisneutrale und daher nicht erklärungsnotwendige Umbuchungen, würde die Nachvollziehbarkeit für Netzbetreiber und Regulierungsbehörden zusätzlich erhöhen.

## 1.3 Umfangreiche Bilanzabfrage trotz Einführung des WACC-Modells

Durch die Einführung des WACC-Modells wird die Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalverzinsung erheblich vereinfacht. Nicht nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund die weiterhin detaillierte Abfrage der Bilanzen im Rahmen der Kostenprüfung. Die kalkulatorische Kapitalverzinsung ergibt sich zukünftig aus den kalkulatorischen Restbuchwerten, den Vorräten, dem pauschalen Umlaufvermögen, den Restbuchwerten der Baukostenzuschüsse, Investitionszuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträgen sowie der pauschalen WACC-Rate. Diese Positionen sind überwiegend aus anderen Tabellenblättern des EHB ersichtlich. Eine ausführliche Befüllung der Bilanz führt vor dem Hintergrund des neuen Regulierungsrahmens somit zu keinem großen Mehrwert für die Darstellung der Kosten- und Erlössituation der Netzbetreiber und macht aus diesem Grund eine detaillierte Abfrage aus unserer Sicht nicht notwendig.

Weiterhin möchten wir an dieser Stelle darauf verweisen, dass im Rückstellungsspiegel aktuell noch Eintragungen für die Jahre 2021 und 2022 gemacht werden können. Dies sollte aus unserer Sicht vor dem Hintergrund der von der Behörde angedachten Vereinfachung der Datenabfrage auf die Jahre 2023 bis 2025 beschränkt werden.

Grundsätzlich ist eine detaillierte Abfrage sämtlicher Rückstellungsbewegungen mit Aufwand verbunden und nicht zielführend. Rückstellungen werden gebildet oder aufgelöst, sofern dies kaufmännisch erforderlich ist, beispielsweise bei einer Leistungserbringung ohne Rechnungsstellung im betreffenden Geschäftsjahr. Die Sachgerechtigkeit wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ausdrücklich durch die Wirtschaftsprüfer geprüft.

#### **1.4 Umfangreiche Datenabfrage für Dienstleister und Verpächter**

Auch hinsichtlich der Dienstleister und Verpächter erscheint eine Abfrage in der von der Behörde vorgesehenen Detailtiefe aus unserer Sicht nicht notwendig. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Anzahl der abgefragten Jahre. Für eine Bewertung der Kosten- und Erlösseite von Dienstleistern und Verpächtern ist es ausreichend, in Anwendung bzw. Fortführung der an dieser Stelle bewährten bisherigen Kostenprüfungspraxis der BNetzA nur die Daten der Jahre 2024 und 2025 abzufragen.

Zudem sollte die Abfrage kleinerer Dienstleister ausgeklammert werden, indem, wie zum Beispiel in der Kostenprüfung zur 4. Regulierungsperiode, ein Schwellenwert von 5 % der EOG ausschlaggebend für Erstellung und Abgabe eines EHB ist. Andernfalls ergibt sich auch hier ein zu hoher Aufwand bei der Datenfrage, den die Verbände als nicht sachgerecht erachten.

#### **1.5 Der angeforderte Datenumfang sollte vor Beginn der Kostenprüfung eindeutig klar sein**

Sollte es auch im finalen Erhebungsbogen umfangreiche ausgegraute und als optionale Abfrage gekennzeichnete Bereiche geben (Saldenliste und Bilanz über fünf Jahre sowie Fragen zu Netzdaten und Mitarbeiterzahlen) sollte es eine Zusicherung geben, dass bei Nicht-Abgabe dieser Daten im Rahmen der Kostenprüfung, keine kurzfristigen Datennachforderungen im Verlauf der Anhörungsphase seitens der BNetzA erfolgen.

Ansonsten würde das Ansinnen der BNetzA für Vereinfachungen und Entlastungen weiter abgeschwächt, da angesichts der im aktuellen Pretest-EHB sehr umfangreichen optionalen Abfragen und den bisher sehr kurzen Antwortfristen in der Anhörungsphase, die vorbereitende Aufbereitung dieser Sachverhalte notwendig wäre. Das würde nach aktuellem Stand des Pretest-EHB zu einer deutlichen Erhöhung des Datenumfangs gegenüber der Kostenprüfung für die vierte Regulierungsperiode führen.

## 1.6 Sonstige Hinweise zum Umfang des Erhebungsbogens

Eine Abfrage der KAnEu Positionen der Jahre 2023 und 2024 ist nicht notwendig und sollte entfallen. Die Begründung hierfür liegt in dem angedachten Systemwechsel ab 2025 bei den KAnEu, der deutlichen Verschlankung des Katalogs und damit der fehlenden Vergleichbarkeit mit den KAnEu (bzw. dnbK-Positionen) aus den Jahren 2023 und 2024.

## 2 Abfrage der Buchungen je Konto nicht zielführend

Die Anzahl der Buchungsvorgänge oder auch Geschäftsvorgänge ist aus Sicht der Verbände keine geeignete Kennzahl, um die Transparenz hinsichtlich der Ursachen von Kostenveränderungen zu erhöhen und ist insbesondere systemseitig ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht zu erheben.

**Die Anzahl der Buchungsvorgänge oder auch Geschäftsvorfälle wird durch eine Vielzahl von Parametern beeinflusst, die keinen unmittelbaren Bezug zu Kostenveränderungen haben:**

- › **Fertigungstiefe:** Je mehr Leistungen intern erbracht werden, desto weniger Geschäftsvorfälle entstehen für externe Leistungen. Gleichzeitig steigt die Zahl der Personalebuchungen.
- › **Organisationsstruktur:** In Konzernen mit vielen verbundenen Unternehmen erhöht sich die Zahl der konzerninternen Geschäftsvorfälle.
- › **Kostenrechnungssystem:** Eine detailliertere Kostenarten- und Kostenstellenrechnung führt zu einer kleinteiligeren Abbildung und damit zu mehr Buchungen, ohne dass sich die zugrundeliegenden Beträge ändern.
- › **Automatisierung:** Maschinelle Buchungsprozesse ermöglichen eine höhere Granularität, was die Anzahl der Buchungen weiter erhöht.
- › **Periodenabgrenzungen:** Zusätzliche Buchungen entstehen durch zeitliche Abgrenzungen, abhängig von der Häufigkeit der Abschlüsse (monatlich, quartalsweise).
- › **Stornobuchungen:** Falsch verbuchte Geschäftsvorfälle müssen durch separate Buchungen korrigiert werden, was die Anzahl künstlich erhöht.

Die Zahl der Buchungen ist bei vielen Netzbetreibern auch deshalb im Zeitablauf nicht vergleichbar, weil sie Umstellungen ihrer IT-Systeme vornehmen mussten. Die Umstellung von SAP R/3 auf SAP S4/HANA hatte häufig eine Anpassung der Kontenpläne und somit der Anzahl der vorhandenen Konten sowie von Buchungslogiken zur Folge.

Bereits eine Änderung in nur einem dieser Punkte kann die Anzahl der Buchungen signifikant verändern, ohne dass sich die zugrunde liegenden Kosten ändern. Die Kennzahl ist daher nicht

aussagekräftig und würde einen erheblichen Erhebungsaufwand verursachen. Hinzu kommt, dass viele Sachverhalte über Nebenbuchhaltungen (z. B. Erlösabrechnung, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung) erfasst werden müssen.

Erste beispielhafte Abschätzungen einzelner Netzbetreiber zeigen, dass allein im Hauptbuch für die Gewinn- und Verlustrechnung pro Jahr ca. 1,5 Millionen Buchungen auf rund 600 Konten zugeordnet werden müssten. Dies verdeutlicht den unverhältnismäßigen Aufwand im Vergleich zum geringen Erkenntnisgewinn.

**Die Anzahl der Buchungen ist weder geeignet noch wirtschaftlich vertretbar als Kennzahl zur Erhöhung der Transparenz.**

⇒ **Von einer Erhebung im Rahmen der Kostenprüfung Gas zur 5. Regulierungsperiode ist aus Sicht der Verbände daher dringend Abstand zu nehmen.**

### **3 Systemumstellung CAPEX-Berechnung/WACC-Kapitalkosten**

#### **3.1 Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalkosten**

Mit der Einführung des WACC-Ansatzes wird ab der 5. Regulierungsperiode ein vereinfachter und pauschaler Ansatz zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung eingeführt. Die Berechnungsmethodik wird über die Festlegungen RAMEN Strom/Gas, Strom/GasNEF sowie Kapitalverzinsung definiert. Aus dem deutlich erweiterten Datenblatt zum SAV sowie den Daten zur Bilanz ergeben sich alle relevanten Eingangsgrößen für die Verzinsungsbasis. Der zur Anwendung kommende Zinssatz ließe sich über ein Eingabefeld einfach durch die Netzbetreiber in den EHB einsetzen.

Für die Ermittlung der kalk. Restwerte des SAV bedarf es noch der Hinterlegung der Tagesneuwert-Indizes. Da diese jedoch rechtzeitig im Frühjahr des Jahres 2026 vorliegen sowie für alle Netzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommen, ist deren Integration mit überschaubarem Aufwand umsetzbar.

Im Sinne der Transparenz und Verfahrenseffizienz erachten wir es als notwendig und sinnvoll, wenn die BNetzA die Ermittlung der kalk. Abschreibung sowie der Kapitalverzinsung mittels WACC-Ansatzes bereits über ein separates Tabellenblatt vorsieht und dessen Ergebnisse automatisiert in die sich ergebenden Netzkosten (C\_GuV) einbezieht. Korrespondierend dazu lässt sich in der Folge auch die kalk. Gewerbesteuer transparent ermitteln und in die Netzkosten übernehmen. Für die Auflösung der Zuschüsse und Anschlusskostenbeiträge wäre eine Ableitung aus dem Blatt "D2\_Zuschüsse" problemlos möglich.

### Die Vorteile dieses Vorgehens liegen auf der Hand:

- › die Ermittlung der Kapitalkosten erfolgt einheitlich und größtenteils automatisiert im EHB, nicht separat im Rahmen der Berichte zur Kostenprüfung
- › die BNetzA muss im Rahmen der Prüfung keine individuellen (uneinheitlich formatierten) Ermittlungswege der Kapitalkosten prüfen

Für die BNetzA bedeutet dies initial ggf. einen höheren Aufwand bei der Erstellung des EHB, jedoch bedarf es im Rahmen der Kostenprüfung, spätestens zum Zeitpunkt der Anhörung des Aufbaus genau dieser Berechnungen. Für die Behörde entsteht somit kein zusätzlicher Aufwand, es entstehen im Gegenzug sogar, die durch den WACC-Ansatz beabsichtigte erhöhte Transparenz und Verfahrenseffizienz. Eine frühzeitige Konsultation der Berechnungslogik im Rahmen des Festlegungsprozesses zur Kostenprüfung schafft bereits von Anfang an Klarheit für Behörde und Netzbetreiber.

Bei einer so grundlegenden Systemumstellung infolge des NEST-Prozesses ist eine transparente und für alle Beteiligten nachvollziehbare Kalkulationslogik aus Sicht der Verbände bereits zu Beginn der Datenerhebung zwingend erforderlich.

### 3.2 Kalkulatorische Kapitalkosten der Vor-Basisjahre

Der im Pre-Test vorliegende EHB enthält auch für die Jahre vor dem Basisjahr Pflichtfelder zur Eingabe der kalk. Kapitalkosten (Abschreibung, Verzinsung, Gewerbesteuer, Auflösung Zuschüsse/Anschlusskostenbeiträge). Aufgrund der einzubeziehenden indizierten Tagesneuwerte auf das Altanlagevermögen ist die Ermittlung der kalk. Abschreibungen und Restwerte in den Jahren außerhalb der Basisjahre nicht auf einem einheitlichen Datenstand möglich. Aufgrund der nicht volatilen Entwicklung von Kapitalkosten erachten wir die Einbeziehung von Vorjahreswerten in die Prüfung des Basisjahres 2025 ebenso als nicht zielführend.

## 4 Nachvollziehbarkeit und Komplexität des Erhebungsbogens zum SAV

Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Erhebungsbogens (EHB) erkennen wir die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit der angestrebten Systematik an.

Allerdings weisen wir vorsorglich darauf hin, dass mit dem EHB in der vorliegenden Form bspw. ein Abgleich mit der Anlage A KANU 2.0 nicht möglich ist. Wesentliche Aspekte wie Biogas, Netzveränderungen und Normabrüstungen werden im "KANU-EHB" nicht berücksichtigt, sind für die Kostenprüfung aber gleichwohl relevant. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich bislang noch nicht alle Verteilnetzbetreiber (VNB) für KANU 2.0 entschieden haben, was die Vergleichbarkeit an der Stelle unmöglich machen macht.

Ebenso wäre ein Abgleich mit der letzten Kostenprüfung zur 4. Regulierungsperiode mit der aktuellen Abfragelogik nicht praktikabel möglich. Sollte dieser Abgleich von der Bundesnetzagentur gewollt sein, wäre dies bitte bereits in dem zum 30.06.2026 abzugebenden EHB zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Abfrage würde zu erheblichem Mehraufwand sowohl für die Netzbetreiber als auch für die prüfenden Behörden führen.

Zu begrüßen wäre, dass sich die Struktur des SAV-Tabellenblattes dann auch in dem zukünftigen EHB zum Kapitalkostenabzug künftig widerspiegeln würde.

## **5 Prozessuale Neuerung SAV-Erhebung: Plausibilisierung anhand SAV-Vorzugs auf 31.03.2026/30.04.2026**

Im Zuge der Datenlieferung zum 01.07.2026 ist ohnehin die Erhebung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens (SAV) per 01.01.2025 und per 31.12.2025 erforderlich, da auch im Jahr 2025 noch Zugänge oder Abgänge auftreten können. Sollte darüber hinaus auch der Stand zum 31.12.2024 abgegeben werden müssen, würde dies zu einer Verdopplung des Arbeitsaufwandes für die Erhebung, Bearbeitung und Befüllung des Erhebungsbogens führen.

Hinzu kommt, dass es bei einzelnen Netzbetreibern im Jahr 2025 zu Gebietsaufnahmen gekommen ist. Das ursprünglich zum 31.12.2024 gemeldete kalkulatorische SAV würde sich somit nachträglich ändern. Die sich daraus ergebenden Differenzen zwischen den beiden Datenmeldungen müssten in einem zusätzlichen Arbeitsschritt gesondert erläutert werden.

Für die Kostenprüfung 2025 ist jedoch ausschließlich der Stand des kalkulatorischen SAV zum Jahresende 2025 maßgeblich. Eine vorgezogene Datenabfrage würde aus Sicht der Netzbetreiber nicht zu einer Entzerrung der Arbeitsaufwände, sondern vielmehr zu einer zusätzlichen Belastung in einer ohnehin angespannten Arbeitsphase führen – bedingt durch einen neuen Prozess und die doppelte Datenabgabe. Ein möglicher zeitlicher Vorteil durch eine vorzeitige Prüfung ist nicht erkennbar, da die Netzbetreiber während etwaiger, früherer Rückfragen noch vollumfänglich mit der gesamthaften Erstellung des EHB befasst sind.

## **6 Sonstige Hinweise**

Eine Übersicht weiterer technischen Hinweise wird in einer gesonderten Excel Tabelle der Stellungnahme beigelegt (vgl. Anlage).

BDEW und VKU stehen der BNetzA gerne jederzeit für Erläuterungen der Branchenrückmeldungen zur Verfügung.

**Ansprechpartner/Ansprechpartnerin**

Kevan Skorna  
Energienetze und Regulierung  
+49 30 300199-1669  
[kevan.skorna@bdew.de](mailto:kevan.skorna@bdew.de)

Laura Deger  
Energienetze und Regulierung  
+49 30 300199-1655  
[laura.deger@bdew.de](mailto:laura.deger@bdew.de)

Victor Fröse  
Bereich Netzwirtschaft  
Telefon: +49 30 58580-195  
[froese@vku.de](mailto:froese@vku.de)